

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

12. Sitzung, 09.02.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschufsbericht, betr. das Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lübeck.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzes, betr. die unbestellbaren Postsendungen.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Gewährleistung für verkaufte Hausthiere.

Vorsitzender: Präsident Becker, dann Vicepräsident Paneratz, dann wieder Präsident Becker.

Am Ministertisch Regierungskommissär Buchholz.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Beschlüsse der Volksversammlung in Oldenburg vom 21. v. M.

Präsident: Die bisherigen Eingaben in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit seien durch Beschlüsse des Landtags erledigt. Die gegenwärtige Lage der Sache mache es wahrscheinlich, daß der Landtag, wenn auch nicht gerade in den nächsten Tagen, sich mit dieser Frage weiter zu beschäftigen haben werde. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen erscheine ihm die Verweisung der vorliegenden Eingabe an den bei Beginn der Diät gewählten Adressausschuß nicht angemessen. Es sei vielmehr eine Vorbereitung durch einen Ausschuß, der vollständiger, als der Adressausschuß die verschiedenen Ansichten der Abgeordneten repräsentire, wünschenswerth; als ein geeigneter Ausschuß könne der Petitionsausschuß betrachtet werden, mehr noch scheine ihm die Bildung eines eigenen Ausschusses, etwa aus 7 Personen bestehend, empfehlenswerth zu sein, zu dessen Bildung nach Erledigung der heutigen Tagesordnung oder in der nächsten Sitzung geschritten werden könne.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei mit dem Vorschlag des Präsidenten nicht einverstanden; wenn vor einiger Zeit der aus der Versammlung gestellte Antrag auf Wahl eines eigenen Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit abgelehnt sei, so möge um so mehr die vorliegende Petition, deren

Cardinalpunkt die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg betreffe, an den bereits bestehenden Ausschuß gehen.

Präsident: Die gegenwärtige Eingabe gehe weiter, greife namentlich in den Vorschlägen für das Verfahren der Mittel- und Kleinstaaten bei dem jetzigen Stand der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit so weit in das höhere politische Gebiet ein, daß der Adressausschuß auch der Sache nach nicht der geeignete zu sein scheine.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn auf Verweisung der Eingabe an den Adressausschuß wird mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt, mit derselben Majorität wird der Präsidialantrag, für die Sache einen eigenen, aus 7 Personen bestehenden Ausschuß in der nächsten Sitzung zu wählen, angenommen.

Auf Antrag des Abg. Ahlhorn wird das oben angegebene Stimmenverhältniß vom Präsidenten konstatirt und ins Protokoll aufgenommen.

- 2) Anzeige des Abg. Bleiken, daß er mit dem heutigen Tage sein Mandat als Abgeordneter des 26. Wahlkreises niederlege — ist vom Präsidenten sofort dem Regierungskommissär eingehändigt, zur etwaigen Veranlassung einer Neuwahl.
- 3) Schreiben der Staatsregierung mit Gesekentwurf, betreffend das Güterrecht der Stadt Gutin; an den Justizausschuß.
- 4) Schreiben der Staatsregierung mit Gesekentwurf, betreffend die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft; an den Ausschuß für commercielle Angelegenheiten.
- 5) Desgleichen mit Gesekentwurf, betreffend Anwendung



der Klassen- und classificirten Einkommensteuer im Herzogthum Oldenburg auf die Gemeindelasten; an den Steuerauschuß.

- 6) Protokoll des Ausschusses des dritten Reichthandes, betreffend Abänderung des Art. 250 §. 3 der Reichsordnung; an den Verwaltungsausschuß.

Nachdem der Präsident die in der vorigen Sitzung gewählten Ausschüsse aufgefordert hatte, einen Vorsitzenden zu wählen, geht derselbe zur Tagesordnung über, und zwar unter Zustimmung des Regierungskommissärs zunächst zur Begründung der Interpellation von Fortmann und Genossen.

Abg. **Fortmann**: Seit nunmehr 3 Wochen hoffe die Schleswig-Holsteinische Regierung auf eine Unterstützung von Oldenburg durch Theilnahme an der unverzinslichen Anleihe, der Landtag sei es ihr schuldig, dafür zu sorgen, daß sie erfahre, ob sie auf diese Subvention zu rechnen habe oder nicht — mehr aber noch sei er es sich selbst schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beschluß, der nicht nur von ihm, sondern von dem ganzen Lande als ein wichtiger und dringender aufgefaßt sei, nicht so lange in den Akten begraben bleibe, bis er seinen Werth vollständig verloren habe. Die Zögerung in dieser Sache verstehe er nicht, das Interesse der Staatsregierung an einer unverzüglichen Erledigung derselben sei so groß, ja noch größer, als das des Landtags. Unserer Staatsregierung müsse daran gelegen sein, daß der rechtmäßige Herrscher in die ihm zukommende Regierung eingesetzt, daß das Legimitätsprinzip zur thatsächlichen Anerkennung gelange — die Volkvertretung könne sich damit begnügen, wenn das Volk nicht länger von einem fremden Herrscher gedrückt, wenn es seinem Rechte und Willen gemäß bei Deutschland bleibe; dafür würden aber die preußischen Waffen sorgen, trotz Bismarck und Genossen.

Regierungskommissär **Buchholz**: Er sei in der Lage, die Interpellation sofort zu beantworten: die Staatsregierung sehe sich, jedenfalls zur Zeit, nicht veranlaßt, sich an der Anleihe zu betheiligen.

Präsident: Mit dieser Antwort sei die Sache zunächst erledigt; es stehe aber Nichts im Wege, durch besondere Anträge dieselbe weiter zu verfolgen.

Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck (Nul. 18 S. 47 und Nul. 47 S. 241). Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**

Die Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Ahlhorn**: Im Art. 1 §. 2 seien die Gewerbe aufgeführt, auf welche das gegenwärtige Gesetz, das im Allgemeinen die Gewerbefreiheit einführe, keinen Bezug habe, unter ihnen sub c namentlich auch die Ausübung der Heilkunde und das Apothekerwesen, die sogenannten gelehrten Berufsstände. Im vorigen Landtage, bei Verathung des Gewerbegesetzes für das Herzogthum, sei auf die Nothwendigkeit einer Regelung des Arzte- und Apothekerwesens hingewiesen; da die Erlassung

einer Medizinalordnung in Aussicht gestellt sei, habe der Landtag die Großh. Staatsregierung aufgefordert, bis dahin die Gesuche um Zulassung neuer Apotheken möglichst zu berücksichtigen. Ein Antrag auf baldige Erlassung einer Medizinalordnung sei auch von einem Theil des Ausschusses an den Provinzialrath gestellt, von demselben aber mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung habe anscheinend ihren Grund darin gehabt, daß die Antragsteller in ihrem Antrag die Befugniß der Apotheker zur Errichtung von Filialapotheken aufgenommen hätten. Eine solche Befugniß halte er auch nicht für zweckmäßig, es empfehle sich vielmehr dem gegenüber die Zulassung der Gründung neuer Apotheken. Da nun im Fürstenthum Stimmen laut geworden, die das dort gefühlte Bedürfniß ausdrückten, hielte er einen ähnlichen Antrag für angemessen, wie bei derselben Gelegenheit für das Herzogthum gestellt sei, dem entsprechend der Landtag Beschluß gefaßt und die Staatsregierung vorgegangen sei.

Er beantrage:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn Gesuche von Corporationen oder Eingefessenen der Gemeinden um Concessionirung neuer Apotheken bei den Behörden eingehen, sollten, denselben, soweit wie nur irgend thunlich, zu entsprechen.

Antrag ist unterstützt.

Abg. **Greverus**: Der Antrag sei vollständig überflüssig; es heiße, die Regierung solle Gesuche, soweit thunlich, berücksichtigen, anders sei auch bisher nicht verfahren. Sei ein Gesuch abschlägig beschieden, so müsse man annehmen, daß dies aus innern Gründen, d. h. im allgemeinen Interesse geschehen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Die Mehrheit im Provinzialrath, zu der auch der Vorredner gehört habe, habe nichts gegen diesen Antrag, sondern nur gegen die Filialapotheken vorgebracht. Sie habe die Hoffnung ausgesprochen, daß eine Medizinalordnung dem Bedürfniß bald Rechnung tragen werde; eine solche halte die Staatsregierung im Fürstenthum Lübeck nicht für erforderlich. Daher sei der von ihm gestellte Antrag nicht überflüssig. Ob die Regierung auch jetzt schon wie im Herzogthum mit Concessionirung von Apotheken vorschreite, wisse er nicht, daß ein Bedürfniß dort vorliege, habe er aus den im Provinzialrath laut gewordenen Stimmen geschlossen.

Antrag von Ahlhorn wird angenommen.

Ausschußantrag 1 zu zusammenfassender Abstimmung gleichartiger Anträge zurückgestellt.

Anträge 2, 3, 4, 5 ohne Debatte angenommen.

Antrag 6.

Abg. **Strackerjan II.**: Im Eingange des Art. 3 des Entwurfs heiße es allgemein, daß die auf Post-, Zoll- und Steuergesetzen oder auf Verträgen mit anderen Staaten beruhenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs durch dieses Gesetz nicht berührt würden; und dann seien im zweiten Satz solche Ausnahmefälle, die auf Zoll- und Steuerverträgen be-



ruhten, aufgeführt. Ob diese vollständig seien, erscheine zweifelhaft; so viel stehe fest, daß die auf dem Postgesetz basirenden Beschränkungen, z. B. die eingreifenden Beschränkungen des Miethführwesens, nicht aufgeführt seien. Um Mißdeutungen vorzubeugen, halte er es für gerathen, den zweiten Satz ganz zu streichen, indem man sonst versucht sein könnte, die nicht aufgezählten Beschränkungen für aufgehoben zu halten. Er beantrage:

der zweite Satz: „Namentlich verbleibt es Regierungenconcession bedürfen“ werde gestrichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Greverus**: Die Frage, ob der Entwurf alle Fälle namhaft mache, in denen Beschränkungen stehen bleiben, sei entschieden zu verneinen. Es sei aber auch eine erschöpfende Aufzählung nicht beabsichtigt. Theoretisch erscheine der Antrag Strackerjans begründet, denn der Satz 2 des vorliegenden Artikels enthielte nur eine Reihe von Consequenzen des ersten Satzes. Der Grund, Folgen des vorangestellten Prinzips anzuführen und gerade diese namhaft zu machen, sei die Absicht, die weniger Kundigen nicht irre zu leiten. Die genannten Fälle seien gerade diejenigen, die am Meisten vorkämen. Manche würden z. B. im Fürstenthum glauben, daß mit der Gewerbefreiheit auch die Concessionspflicht für Brauereien und andere Gewerbe im Grenzzollbezirk aufgehoben sei. Bedenke man, daß der Grenzzollbezirk fast das ganze Amt Schwartau, also fast das halbe Fürstenthum umfasse, so leuchte die große praktische Bedeutung der Beschränkung, die stehen bleiben müsse, ein, und es erscheine gerathen, durch besondere Aufzählung im Gesetz die Unkundigen über das Fortbestehen der einzelnen, wichtigsten Beschränkungen aufzuklären.

Abg. **Strackerjan II.**: Eben um nicht irre zu führen, wolle er die Streichung. Daß diese Beschränkungen stehen bleiben, verstehe sich ganz von selbst; andere weniger zweifelslose in Wirksamkeit bleibende Einschränkungen der Gewerbefreiheit seien nicht namhaft gemacht und veranlasse dies Verwirrung.

Abg. **Subren**: Er müsse dem Abg. Greverus beipflichten. Es sei schädlich, irrelevante Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, wie z. B. in der Gemeindeordnung die Bestimmung des Art. 127 §. 1 ad 6, daß Gebäude und Grundstücke, die keinen Ertrag geben, nicht zu den Abgaben heranzuziehen seien, eine überflüssige sei.

Erschiene die Aufzählung der wichtigsten Ausnahmefälle wünschenswerth, so möge man sie durch ein „unter anderem“ oder dgl. einleiten.

Abg. **Greverus**: Gegen den Abg. Strackerjan II. habe er zu bemerken, daß sich das Fortbestehen der angeführten gesetzlichen Beschränkungen allerdings für den Gesetzeskundigen von selbst verstehe, die Gesetze seien factisch aber nicht so bekannt, daß nicht Mancher mit der Gewerbefreiheit auch hier die Concessionspflicht für wegfällig halten würde. Wenn

man nun einzelne Fälle aufführe, so müsse irgend eine Grenze stets innegehalten werden; es empfehle sich wie geschehen, diejenigen Industriezweige namhaft zu machen, die am meisten vorkämen. Es heiße zur Ueberleitung von dem Prinzip zu den Anwendungen „namentlich“, nicht „nämlich“. Die Gründe des Antragstellers paßten auch gegen den Art. 10 des Entwurfs, Art. 12 des Gewerbegesetzes für Oldenburg, wo mit dem Worte „insbesondere“ eine Reihe von Einzelvorschriften aufgeführt seien, die als durch dies Gesetz beseitigt, wegfielen.

Abg. **Ruffell**: Die Aufzählung im Entwurf könne nie irre leiten, da ein „namentlich“ den Uebergang von dem generellen Satz auf die einzelnen Fälle vermittele. Praktisch werde der Werth des Entwurfs durch die Aufzählung vermehrt. Entscheidend sei, daß der Provinzialrath die Fassung nicht beanstandet habe.

Abg. **Graepel**: Er sei für die Beibehaltung des zweiten Satzes, hege aber den Wunsch, daß der Ausschuß zur zweiten Lesung eine vollständige Aufzählung der in Kraft bleibenden Beschränkungen einbringe, und dadurch das Bedenken des Abg. Strackerjan gehoben werde.

Antrag von Strackerjan II. wird abgelehnt.

Antrag 6 wie zu 1.

Antrag 7 desgl.

Antrag 8 und 9.

Abg. **Hardt**: Es erscheine nicht als gerechtfertigt, nach Einführung der Gewerbefreiheit die Privilegien des in der Stadt Cutin mit der Barbier- und Musikaufwartung Privilegien beizubehalten. Er beantrage daher:

den §. 2 des Art. 8 zu streichen und zu beschließen:

Das für die Stadt und Amt Cutin verliehene Musikprivilegium und das Privilegium des Barbiers für die Stadt Cutin, werden mit der Einführung des Gewerbegesetzes aufgehoben.

Abg. **Greverus**: Man möge doch diese Frage entscheiden, wie sie der Provinzialrath entschieden habe, da es sich um Persönlichkeiten handele, die dort richtiger beurtheilt werden könnten. Es sei vielleicht das Gerücht hierhergebrungen, daß die mit der Musik- und Barbieraufwartung privilegirten Personen ihre Schuldigkeit nicht thäten. Namentlich hinsichtlich des ersten könnte er auf Grund des Urtheils von Sachverständigen dieses Gericht als unbegründet bezeichnen.

Es sei eine große Härte, einem alten, bejahrten Mann für seine letzten Lebenstage seinen Nahrungszweig zu entziehen. Dieser Mann sei kein gewöhnlicher Streicher, sondern ein künstlerisch ausgebildeter Musiker. Wenn Grund zu Klagen vorläge, warum dieselben nicht an die kompetenten Behörden gebracht würden, die zur Entziehung des Privilegiums befugt seien? Bisher sei man davon ausgegangen, daß die Entziehung des Privilegiums nur verfügt werde, wenn der Privilegirte zu begründeten Klagen Veranlassung gebe. Bis jetzt seien derartige Klagen bei der kompetenten Behörde nicht geltend ge-



macht. Kägen solche vor, so sei ja die Entziehung des Privilegiums auf dem Verwaltungswege statthaft, eine Aufhebung des Rechtes durch Gesetz sei nicht begründet.

Abg. **Brader**: Im Gegensatz zu dem Vorredner sei er der Ansicht, daß es auf Persönlichkeiten hier nicht ankomme. Es frage sich lediglich, ob es im öffentlichen Interesse sei, auch diese Branche der freien Concurrenz zu eröffnen. Es sei sehr zu bedauern, wenn ein Einzelner hart durch das Gesetz betroffen würde, aber darauf dürfe man keine Rücksicht nehmen. Auch mancher Handwerker habe durch das Gewerbegesetz Kunde und Verdienst eingebüßt. Ihm erscheine es überhaupt eigenthümlich, ein Gesetz zu Gunsten einer Persönlichkeit zu modifiziren.

Abg. **Hullmann**: An die letzten Worte des Vorredners anknüpfend, bäte er den Ausschuß, womöglich darüber Aufklärung zu geben, ob und wiefern die Verhältnisse hier anders lägen, als bei dem mit der Musikaufwartung in Bever privilegierten Remmers?

Abg. **Russell**: Die Sache läge hier anders als bei Remmers; dieser hätte ein Privileg auf Lebenszeit gehabt, der Gutiner sei nur „bis auf Weiteres“ privilegiert. Daher sei es im vorliegenden Falle auch ganz korrekt, das Privileg nicht bestehen zu lassen. Es könne diese Entziehung hart treffen, aber andere Gesetze hätten Manche nicht minder hart getroffen, ohne daß man Anstand genommen habe, den Schnitt zu machen.

Abg. **Strackerjan III.**: Die Frage des Abg. Hullmann könne er nicht vollständig beantworten; das Privileg habe dem Ausschuß in seinem Wortlaut nicht vorgelegen. Nach den Aufklärungen der Abgeordneten aus dem Fürstenthum habe man angenommen, daß das in Gutin bestehende Privileg ein widerrüfliches sei, namentlich im Fall von Beschwerden, also nicht so kräftig wie das von Remmers in Bever. Die Motive des Ausschusses für Beibehaltung seien einmal die Ansicht, daß derartige Aufhebungen von Privilegien härter erscheinen, wenn sie einen Einzelnen als wenn sie eine ganze Klasse träfen, dann die Rücksicht auf den Beschluß des Provinzialraths, der den Antrag auf Aufhebung abgelehnt habe. Ob Klagen geführt würden über die Ausübung der in Rede stehenden Privilegien und ob solche begründet seien, davon wisse er Nichts.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur hervorheben, daß im Provinzialrath für den Antrag auf Aufhebung des Privilegiums Stimmengleichheit sich herausgestellt habe (5 gegen 5 Stimmen) und daß die Stimme des Vorsitzenden gegen denselben den Ausschlag gegeben habe. Wenn der privilegierte Musiker ein Künstler sei, wie der Abg. Greverus sage — nun so werde er ja keine Concurrenz zu scheuen haben; gebe er dagegen Grund zu Klagen, so hätte das Privileg längst aufgehoben werden müssen.

Abg. **Leuz**: Ueber die Geschäftsführung des privilegierten Barbiers könne er nicht berichten, über die Tüchtigkeit und Thätigkeit des Musikers könne er aus persönlicher Be-

kauntschast und Anschauung urtheilen. Der Musiker sei ein alter Mann, aber in seinem Berufe durchaus tüchtig; insbesondere ertheile er guten Unterricht. Gerade dies gebe aber Anlaß zu Klagen; er habe in der Regel 6 bis 7 Schüler, die er vollständig ausbilde. Unter diesen seien selbstverständlich auch solche, die in der edlen Kunst noch nicht weit gediehen. Da dieselben aber in den Concerten verwandt würden, ließe die Aufführung trotz des Geschicks des Meisters oft viel zu wünschen übrig. Daß übrigens durch Aufhebung des Privilegs für die Musik in Gutin ein Fortschritt gemacht werde, lasse sich nicht annehmen. Eine tüchtige Bande würde sich in der kleinen Stadt nicht halten können. Da er aber das allgemeine Interesse durch die Entziehung des Privilegs nicht gefördert halte, könne er es um so weniger über das Herz bringen, dem alten Mann sein Privilegium zu nehmen.

Regierungscommissär **Buchholz**: Er sei nicht in der Lage, den Wortlaut des betreffenden Privilegs anzugeben und könne daher nicht sagen, in wiefern sich dieser Fall von dem Remmers'schen unterscheide. Er wolle nur auf eins aufmerksam machen: es kämen hier wesentlich persönliche Verhältnisse in Frage. Wenn der Abg. Brader es für unangemessen halte, für eine bestimmte Person eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, so müsse er entgegennen, daß umgekehrt die Aufhebung des Privilegs als ein Spezialgesetz gegen eine bestimmte Person erscheinen würde. Ein solches Verfahren sei aber unangemessen und hier durch die Umstände um so weniger geboten, als eine Aufhebung des Privilegs im Verwaltungswege erfolgen könne. Wäre die ausschließliche Befugniß zur Musikaufwartung nur bis auf Weiteres zugesichert, so würde man das Privileg nicht länger bestehen lassen, als es mit dem allgemeinen Interesse verträglich sei. Ob dieser Fall vorliege oder eine Aufhebung erforderlich sei, möge man der Behörde überlassen, die in der Lage sei, die obwaltenden Verhältnisse genau zu untersuchen. Hier sei man nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob die Eröffnung der freien Concurrenz zur Zeit geboten sei. Man könne sich daher dabei beruhigen, daß die Aufhebung des Privilegs jeder Zeit statthaft sei, man brauche dieselbe nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu vollziehen.

Mit Zustimmung des Antragstellers wird der Antrag auf Streichung des §. 2 zur Abstimmung gebracht und dem Ausschuß die Fassung eines neuen §. 2 im Sinne des Antrages überlassen.

Der Antrag wird angenommen.

§. 1 des Art. 8 wird ohne Debatte angenommen.

Antrag 10 wie zu 1.

Anträge 11, 12, 13 angenommen ohne Debatte.

Antrag 14 wie zu 1.

Anträge 15, 16 ohne Debatte angenommen.

Antrag 17 wie zu 1.

Anträge 18, 19 ohne Debatte angenommen.

Antrag 20 wie zu 1.

Antrag 21.



Der Präsident verläßt den Präsidentensitz, der Vicepräsident Paneraz übernimmt den Vorsitz.

Abg. **Sullmann**: Er sei mit der Ansicht, die der Ausschuß im Berichte niedergelegt habe, einverstanden und habe nur zwei Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung des Art. 31. Das eine derselben sei kaum von praktischer Erheblichkeit, sondern fast lediglich redaktionellen Charakters. Wenn es im Antrag heiße: „können — von der Regierung Abzeichen festgesetzt werden“, so scheine das fast, als ob die Regierung die Uniformirung vorschreiben solle. Die Absicht gehe nur dahin, daß der Gebrauch von Abzeichen, die auf Ausübung eines Gewerbes durch Mitglieder einer Genossenschaft, die dem Publikum gewisse Garantien böte, solchen Leuten nicht gestattet sein sollte, die diese Garantie nicht böten. Ferner scheine der Ausschuß gegen die Fassung des ersten Satzes selbst Bedenken zu haben, da er es für erforderlich halte, in einem Schlusssatz ausdrücklich auszusprechen, daß diese amtliche Erlaubniß kein ausschließliches Recht auf den Betrieb eines der erwähnten Gewerbe gewähre. Diese Bedenken glaube er durch eine veränderte Fassung zu beseitigen. Er beantrage:

den Art. 31 in folgender Fassung anzunehmen:

die Regierung ist ermächtigt, da, wo es nach gutachtlicher Erklärung des Gemeinderaths die Verhältnisse räthlich erscheinen lassen, die Anordnung zu treffen, daß Personen, welche u. s. w. wie im Antrage 21 bis bereit halten, gewisse Abzeichen nicht ohne Erlaubniß des Amtes tragen dürfen. Ein ausschließliches Recht u. s. w. wie im Antrage 21.

Nach dieser Fassung nehme die Behörde der Absicht entsprechend mehr eine verbietende als gebietende Stellung ein. Die Art und Weise der Auswahl der besonderen Abzeichen sei Sache der bestimmten Genossenschaft. Vermieden werden solle der Gebrauch von Uniformen, bei deren Trägern eine gewisse Garantie vernunthet werde, wenn dieselbe nicht geboten würde. Zugleich müßte das Verbot, wie in der beantragten Fassung geschehe, das Tragen von ähnlichen Abzeichen, die bei einem oberflächlichen Blick täuschten, umfassen.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Becker**: Er könne dem so eben gestellten Antrag beitreten, habe aber seinerseits einen andern Antrag zu stellen, der den Entwurf, den Ausschufsantrag und den des Vorredners gleichmäßig modifizire, nämlich auf Streichung des Wortes „gutachtlich“. Aber nicht dieser Antrag, der sich von selbst empfehle, habe ihn veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern die Pflicht, den Stadtrath der Stadt Oldenburg, dessen Vorsitzender er sei, gegen die schiefe Auffassung, die seinem Beschlusse Seitens des Berichtes geworden sei, in Schutz zu nehmen. Wenn es im Bericht heiße: „der Magistrat von Oldenburg ging darauf ein und beantragte, nachdem er die Zustimmung des Stadtraths im Allgemeinen eingeholt hatte,“ so sei es unbestimmt gelassen, ob der Stadtrath mit der vor-

gelegten Fassung einverstanden gewesen sei; wenn aber weiter unten ausgeführt sei, daß eine höchst bedenkliche Anwendung des Gesetzes freilich noch zurückgewiesen sei und die Frage aufgeworfen werde, ob die Oberbehörde einem kräftigen Impulse von unten immer solche ruhige Erwägung entgegenzusetzen werde u. s. w., so müsse er erklären, daß der Stadtrath von Oldenburg sich gleich in seinem ersten Gutachten entschieden für das jetzt vom Ausschuf beantragte Verfahren ausgesprochen habe. Der Stadtrath habe sich nur damit einverstanden erklärt, daß Dienstleute, die sich durch besondere Abzeichen kenntlich zur Arbeit anböten, einer Conzession bedürfen sollten. Dies desfallsige Protokoll sei an die Regierung gegangen, ob der Magistrat etwas anderes gewollt habe, sei dem Stadtrath nicht mitgetheilt. Zur Vermeidung zu weit gehender Beschränkung lege er wesentliches Gewicht auf die Mitwirkung der Gemeindevertretung. Es sei zweifelhaft, ob das Gesetz, wenn es sage: „wo eine gutachtliche Erklärung des Gemeinderaths es räthlich erscheinen lasse,“ diese gutachtliche Erklärung maßgebend sein lassen wolle. Der Magistrat sei wohl nicht der Ansicht, sonst würde er nicht einen der Erklärung des Stadtraths nicht entsprechenden Antrag gestellt haben. Es sei entschieden im Interesse des allgemeinen Wohls, daß die Gemeinden selbständig und nicht am Gängelband des Gutachtens austräten und scheine daher, um alle Zweifel zu heben, die Streichung des Wortes „gutachtlich“ rathsam.

Antrag ist unterstügt.

Abg. **Strackerjan III.**: Dem Antrage des Abgeordneten Sullmann könne er persönlich zustimmen; der Ausschuf sei sich wohl bewusst gewesen, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung nicht gut sei. Soweit er augenblicklich übersehen könne, scheine ihm die Fassung, die jetzt vorgeschlagen, erheblich besser. Er könne die Ansicht des Ausschufes in dieser Beziehung selbstredend nicht aussprechen, glaube aber, daß der Abg. Sullmann den Willen und die Absicht des Ausschufes glücklich getroffen habe. Der Antrag des Abg. Becker bringe nichts Neues, dieselbe Frage sei bei dem Gewerbegesetz für das Herzogthum erwogen und sei beschlossen, das Wort gutachtlich zu streichen. Die Staatsregierung habe nichts dagegen gehabt, doch habe sich das Wort durch ein Versehen wieder eingeschlichen. Der Ausschuf habe es hier der Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu Liebe stehen lassen. Er sei ganz ohne Zweifel darüber, daß durch die Streichung sachlich nichts geändert werde. Wo die gutachtliche Erklärung des Gemeinderaths es nicht räthlich erscheinen lasse, könnte von der Regierung in der angegebenen Weise eben nicht verfahren werden. Was die Aufklärung des Abg. Becker über das im Bericht beregte Verfahren in hiesiger Stadt betreffe, so müsse er sich wegen der Darstellung des Berichtes auf das Gemeindeblatt berufen, in dem es geheißen habe: „nachdem die Genehmigung des Stadtraths eingeholt war.“ Nachher habe er allerdings ein kurzes Protokoll des Gemeinderaths gesehen, das für die Darstellung des Vorredners spreche. Der Magistrat habe ihn



zu der unrichtigen Auffassung durch seinen Berichterstatter für's Gemeindeblatt verführt.

Abg. Selkman II.: Gegen die Tendenz des Ausschußantrags und des Antrags des Abg. Hullmann habe er Nichts einzuwenden, nur gegen die Fassung des letzteren. Wenn es darin heiße „gewisse Abzeichen“, so scheine die Regierung dieselben festsetzen zu müssen und würden immer neue Uniformen auftauchen. Der Ausdruck „besondere“ erscheine ihm daher besser und glaube er, der Zweck werde am Einfachsten durch eine Einschaltung zu Ziffer 1 des Entwurfs erreicht, die auch den Schlusssatz überflüssig mache.

Er beantrage:

den Art. 31 zu fassen wie Art. 31 Ziff. 1 des Entwurfs mit der Einschaltung des Satzes: „und durch besondere Abzeichen sich kenntlich machen“ nach den Worten: „bereit halten.“

Die Absicht sei, daß Diejenigen Erlaubniß haben müßten, die unter dem Gebrauch besonderer Abzeichen ihre Dienste anböten. Die Annahme des Hullmann'schen Antrags würde zur Folge haben, daß die Regierung die Abzeichen bezeichnen müsse.

Abg. Ahlhorn: Er könne auch für den Hullmann'schen Antrag stimmen, da der Berichterstatter ihn empfehle. Er könne es so rasch nicht übersehen, welche Fassung vorzuziehen sei, augenblicklich scheine ihm die von dem Abg. Selkman II. beantragte die beste.

Entschieden müsse er sich dagegen aussprechen, daß die Streichung des Worts „gutachtlich“ überflüssig sei; es sei der Unterschied zwischen gutachtlicher Erklärung und Zustimmungsrecht genügend bekannt und noch vor Kurzem zur Sprache gekommen. Er empfehle daher die Annahme des Becker'schen Antrags.

Der Antrag von Selkman II. ist unterstützt.

Abg. Hullmann: Ihm scheine genügend und nach seiner Fassung zulässig, wenn die Regierung gewisse Arten von Abzeichen, z. B. Mützen mit der Bezeichnung Dienstmann, Schilder am Arm u. s. w. bezeichne, nicht etwa bis ins Detail die Formen und Farben. Indessen könne er auch für den Selkman'schen Antrag stimmen. Dem Antrage des Abg. Becker pflichte er bei.

Abg. Lenz: Von den verschiedenen vorgeschlagenen Fassungen scheine ihm die des Abg. Selkman die beste; mangelhaft sei darin, daß man nicht erkennen könne, worauf sich die Erlaubniß beziehe, auf das Anbieten der Dienste oder auf den Gebrauch der Abzeichen.

Abg. Selkman II.: Das scheine ihm zweifellos, das „und“ sei kopulativ; die Erlaubniß sei erforderlich für die, welche unter Gebrauch von Abzeichen ihre Dienste anböten.

Wenn der Abg. Hullmann meine, die Regierung solle nur die Artikel der Abzeichen bezeichnen, so sei auch dies nicht zweckmäßig; die Erfindungsgabe sei groß und die Regierung

würde genöthigt sein, bei jeder neuen Art von Abzeichen thätig zu werden.

Abg. Strackerjan III.: Was die verschiedenen beantragten Fassungen betreffe, so handele es sich um kleine Redaktionsfeinheiten. Den Augenblick könne man sich nicht für den einen oder anderen Antrag entscheiden. Das Bedenken des Abg. Lenz gegen den Selkman'schen Antrag könne man etwa durch die Fassung beseitigen: „daß Personen, die — anbieten, wenn sie besondere Abzeichen gebrauchen, Erlaubniß bedürften“. Er halte es für ziemlich gleichgültig, welcher Antrag in dieser Beziehung angenommen werde; dem Ausschuß stände das Material ja zu Gebote.

Der Antrag des Abg. Becker wird angenommen, der Antrag des Abg. Selkman II. desgl., der Antrag des Abg. Hullmann und Ausschußantrag 21 sind damit erledigt.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Antrag 22 wie zu 1.

Antrag 23, 24 ohne Debatte angenommen.

Antrag 25.

Abg. Strackerjan III.: Die im Bericht für die Streichung des Art. 44 angegebenen Gründe beruhten auf Wahrheit und sei der Antrag begründet. Indessen habe sich der Ausschuß entschlossen, den Art. 44 mit einer kleinen Aenderung zur Annahme zu empfehlen. Es sei allerdings überflüssig, die Competenz der Amtsgerichte im Fürstenthum für die angeführten Streitigkeiten auszusprechen, da dieselbe durch den Betrag der streitigen Summe von 75 Thrn. nicht beschränkt würde. Es sei aber wünschenswerth, daß überhaupt in diesen Sachen das einfachere, raschere, amtsgerichtliche Verfahren vorgeschrieben und der Anwaltszwang ausgeschlossen werde, wo der Streitgegenstand über 75 Thlr. hinausgehe. Statt des Antrags 25 habe er Namens des Ausschusses daher den vielleicht einer redaktionellen Aenderung bedürftigen Antrag zu stellen:

den Art. 44 mit der Aenderung anzunehmen, daß statt der Worte: „gehören — Amtsgerichte“ gesetzt werde: „werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes im einfachen Verfahren, und ohne daß es der Zuziehung von Anwälten bedarf, verhandelt.“

Präsident: Ein mit dem nunmehrigen Ausschußantrag fast gleichlautender Antrag sei auch soeben von dem Abg. Selkman II. eingebracht.

Abg. Selkman II.: Als er den Antrag gestellt, habe er nicht gewußt, daß der Ausschuß statt des Antrags auf Streichung des Art. 44 die modifizierte Annahme empfehlen würde. Er sei überzeugt, der Artikel habe das bestimmen wollen, was sein Antrag enthalte; derselbe sei aus dem Gesetz für das Herzogthum herübergenommen und habe man dabei die Kompetenzverschiedenheit der Gerichte im Herzogthum und im Fürstenthum nicht berücksichtigt. Wesentlich komme es auf das Verfahren an, in dem diese Sachen erledigt werden sollten; deßhalb sei der Gedanke des Art. 44 beizubehalten und



nur zu bestimmen, daß diese Streitigkeiten im Wege des einfachen Verfahrens und ohne daß die Zuziehung eines Anwalts verlangt würde, zu erledigen seien. Der nachträglich vom Ausschuss gestellte Antrag weiche so unwesentlich von den seinigen ab, daß er dem Präsidenten anheim geben könne, über welchen abzustimmen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 26 ohne Debatte angenommen.

Anträge 27 und 28 desgl.

Antrag 29 wie zu 1.

Anträge 30, 31 ohne Debatte angenommen.

Antrag 32 wie zu 1, 33 desgl.

Anträge 34 und 35 angenommen, unter Vorbehalt redaktioneller Aenderung behufs Anschluß an Art. 31 in der Fassung, wie derselbe angenommen ist.

Anträge 36, 37, 38 ohne Debatte angenommen.

Antrag 39 desgl.

Die zur zusammenfassenden Abstimmung zurückgestellten Anträge 1, 6, 7, 10, 14, 17, 20, 22, 29, 32, 33 werden angenommen.

Anträge 40 und 41.

Regierungscommissär **Buchholz**: Die Frage, vor der Landtag nun stehe, sei eine Frage nicht nur für das Fürstthum Lübeck, sondern auch, um von Birkenfeld nicht zu reden, für das Herzogthum. Allerdings sei das „Brauntweiniübel“, um es kurz zu bezeichnen, in Lübeck nicht so unheilvoll verbreitet wie hier. Aber die Verhältnisse der beiden Landestheile seien in dieser Beziehung doch nicht so wesentlich von einander verschieden, daß die Gesetzgebung dabei von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen könne. Man müsse daher im Auge behalten, daß, wenn die Gesetzgebung für Lübeck die Anlegung von Schenken nicht anders behandle als die von Bäckereien u. dgl., daß dann auch die Gesetzgebung im Herzogthum demnächst diesen Schritt thun müsse. Man solle sich deshalb wohl vorsehen und insbesondere auch die Verhältnisse des Herzogthums beachten. Er habe hier die Ansicht der Staatsregierung zu verteidigen und doch sei er versucht, dem Berichterstatter der Mehrheit Glück zu wünschen für die treffliche Darlegung aller Einwendungen, die sich gegen das Conzessionswesen geltend machen ließen. Gerne unterschriebe er mit ihm den Grundsatz, daß moralische Uebel nur durch moralische Mittel zu heilen wären, daß durch äußeren Zwang nicht das Laster verdrängt und die Tugend zum Siege geführt werde, im Allgemeinen sei dies Alles wahr, aber darin gehe die Majorität zu weit, daß sie sage, der Staat erreiche durch die Gesetzgebung auf diesem Gebiete Nichts. Es sei anerkannt, daß die Gesetzgebung gegen manche schlechte Einrichtungen, übele Gewohnheiten, wenn nicht hindernd, doch hemmend wirken könne. Das sei der Standpunkt unserer Gesetzgebung: heilsame Wirksamkeit sei möglich; das verderbliche Uebel, wenn man es auch nicht durch Gesetz und Polizei ausrotten könne, sei wenigstens heilsam zu zügeln und im weiteren Vorschreiten

zu hemmen. Der Majoritätsbericht sage, man müsse unsere Gesetzgebung über die Brauntweinsfrage behutsam auffassen, da sie im Jahre 1846 entstanden sei, unter dem Einfluß der damals einflußreichen Mäßigkeitsvereine. In dieser Beziehung habe er zu bemerken, daß die Gesetzgebung von 1846 wesentlich nur eine zweckmäßige Zusammenstellung des Bestehenden gewesen, und daß der Einfluß der Mäßigkeitsvereine sich gerade im Sinne der Majorität dafür geltend gemacht habe, daß nicht die Gesetzgebung, sondern Lehre und Beispiel die Waffen gegen das Brauntweiniübel seien. Woher es rühre, daß diese Vereine, die dasselbe Ziel wie die Majorität verfolgt und eine heilsame Thätigkeit entwickelt hätten, fast ganz zu Grunde gegangen seien? Der häufigste Widerspruch, den sie erfahren hätten, wäre der gewesen: die Bekämpfung des Brauntweiniübels sei eine Sache, für die die Gesetzgebung einschreiten müsse. Er halte diese Auffassung für ein Vorurtheil, aber sie habe den Vereinen bei ihren Bestrebungen mit moralischen Mitteln am Meisten im Wege gestanden. Daß die Gesetzgebung thätig werden müsse, diese Ansicht sei nicht nur hier, sondern auch in anderen Ländern, z. B. in England, verbreitet. Dort existirten viele sogenannte Mäßigkeitsvereine, der größte mit einer Mitgliederzahl von etwa 3 Mill. habe das ausgesprochene Ziel im Auge, im Parlament eine Bill durchzubringen, nach der ein Majoritätsbeschluß in jeder Gemeinde den Verkauf des Brauntweins vollständig zu verbieten befugt sein solle. Auch in Deutschland glaube man, daß die Gesetzgebung in der hier fraglichen Beziehung wirksam sein könne und müsse. Bremen gewähre darin das einzige Beispiel der vollen Freiheit — ob dort besondere Verhältnisse obwalteten, könne er nicht sagen — in allen anderen Staaten, in denen im Allgemeinen das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Anerkennung gelangt sei, habe man in diesem Punkt die Conzessionspflicht beibehalten. Ebenso sei die Ansicht bei uns. Im Jahre 1849 habe man zur Vorbereitung eines Gewerbegesetzes von den verschiedensten Behörden, von vielen Gemeinden Gutachten über den etwa auszuführenden Grundsatz der Gewerbefreiheit eingezogen und deren Ergebnisse in dem damaligen veröffentlichten Entwürfe der Commission zusammengestellt. In der Hauptsache seien bekanntlich die Meinungen auseinandergeschieden, indem ein Theil sich für, ein Theil gegen die Gewerbefreiheit ausgesprochen habe — aber alle Anhänger der Gewerbefreiheit wären in dem Punkte einverstanden gewesen, daß das Wirtschaftsgewerbe jedenfalls aus Rücksichten des allgemeinen Wohls beschränkt sein müsse; der gegenwärtige Zustand, habe man gesagt, sei schlimm genug, aber wenn erst die vollständige Freiheit der Wirtschaften und des Verkaufs von Spirituosen vielleicht an allen Wegen alle viertel Stunden eine Verlockung zum Brauntweinsgenuß und zur Unmäßigkeit bieten würde, dann müßte das vorhandene Uebel in erschreckender Weise um sich greifen.

Wenn dies nun die allgemein in unserem Volke verbreitete Ansicht sei, wenn man nicht sagen könne, daß von irgend einer



Seite das Bedürfnis und der Wunsch einer Aenderung des Bestehenden hervorgetreten, ja die Freiheit des Wirthschaftsgewerbes auch nur in Anregung gebracht sei, so solle man doch in der Beseitigung der bestehenden Beschränkungen behutsam sein. Es würde die Freiheit der Schenken kein willkommenes Geschenk sein, das die Abgeordneten in ihre Gemeinden zurückbrächten.

Abg. **Brader**: Auch er müsse sich gegen die Majorität aussprechen, so sehr er auch mit derselben einverstanden sei, daß prinzipmäßig auch die Wirthschaften frei sein sollten. Man müsse aber sein Augenmerk darauf richten, wie das Volk wirklich sei und zum Theil leider nicht ohne unsere Schuld sei. Er brauche das Leben nicht zu schildern, es wüßten alle wie es in dieser Beziehung in unserem Volke aussähe. Man solle daher den Majoritätsantrag nicht annehmen, man werde es bitter bereuen. Auf dem Boden des Prinzips seien schon andere Gesetze entstanden, die großes Unheil im Leben gebracht hätten. Er wolle nur an eins erinnern, an die Freiheit des Rechnungsstellerwesens, deren verderbliche Folgen schon jetzt hervortreten.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er, wiewohl ein Freund der Gewerbefreiheit, sei mit der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden. Auf dem vorigen Landtage bei Berathung des Gewerbegesetzes für das Herzogthum sei keine Stimme für die Freiheit der Wirthschaften laut geworden; deshalb müsse man sich jetzt bei Berathung des Gewerbegesetzes für Lübeck um so mehr von der Ansicht des dortigen Provinzialraths leiten lassen. Dieser habe sich einstimmig für die Beibehaltung der Conzessionspflicht ausgesprochen: man solle nicht das Fürstenthum zu einem kühnen Versuche daranwagen, man solle ihm nicht durch Majoritätsbeschluß wider seinen Willen ein Gesetz octroyiren.

Abg. **Russell**: Der Berichterstatter der Mehrheit habe alle Truppen für die Freiheit der Wirthschaften in's Feld geführt: er möge seine Theorie zum Siege gebracht haben, die Praxis könne er nicht bestegen. Die entwickelten Grundsätze seien Prinzipien, die hinter dem grünen Tisch entstanden seien. Es bleibe aber wahr, die Schenken seien die Pflanzstätten der Trunksucht. Warum man Abends seine Häuser verschließe? um sich gegen Diebe zu schützen, denn Gelegenheit mache Diebe. Ob die Gelegenheit auch nicht Säuser mache? Gerade zum Trunke geneigte Personen seien schwach und müßten vor jeder Versuchung bewahrt werden. Er kenne einen Mann, der die Unmäßigkeit gerne von sich schütteln wolle; der habe ihm gesagt, wenn er an einer Schenke vorbeigehe und sehe das lockende Wirthshauschild, dann zöge es ihn wie mit 10 Armen hinein und er müsse all' seinen moralischen Muth zusammennehmen, um vorüberzugehen. Mit Recht habe der Regierungs-Commissär gesagt, mit der Wirthschaftsfreiheit werde man ein schlechtes Geschenk in seine Heimath bringen, man würde Armuth in die Häuser, Zwietracht und Verderben in die Familien tragen.

Abg. **Jortmann**: Er wolle sich nur dagegen verwahren, daß die Aufsicht, auch das Wirthschaftsgewerbe müsse freigegeben werden, hinter dem grünen Tisch entstanden wäre; es sei eine Ueberzeugung, die sich aus unmittelbarer Erfahrung des Lebens gebildet habe. Praktisch sei es ganz gleichgültig, ob an einem Orte 2 oder 4 Schenken seien; es werde in zweien dasselbe Quantum consumirt wie in viereu, der Unterschied sei lediglich, daß die zwei Wirthe bessere Geschäfte machen würden als die vier.

Abg. **Selkman II.**: Er habe nicht die Absicht gehabt, das Wort in dieser Sache zu ergreifen, aber die Aeußerung des Vorredners veranlasse ihn zu einer Bemerkung.

In größeren Städten, wie in Oldenburg, wo der Vorredner seine Erfahrungen gemacht habe, möge es für den Consum gleichgültig sein, ob 8, 10 oder 12 Wirthshäuser vorhanden wären, anders auf dem Lande, und die Freigebung solle sich nicht auf die geschlossenen Orte beschränken. An jeder belebten Landstraße, an jedem Weg, an jeglichem Orte, wo nur überhaupt Menschen zusammenkämen, würde sich eine Schenke aufthun. Der lockende Arm, der mit unwiderstehlicher Gewalt von der Landstraße zum Einkehren in die Schenke einlade, werde zu Branntweinsgenuß und Unmäßigkeit verführen, wo sonst Nichts getrunken würde.

Die Gefahr der Freigebung bestehe noch in einem anderen Punkt. Von der größten Wichtigkeit sei die Persönlichkeit der Wirthe: Diese könne die Conzession berücksichtigen, sie würde nur Wirthe zulassen, die Vertrauen verdienen, deren sittlicher Charakter Garantie böte. Fiele diese Auswahl weg, so läge es nahe, daß heruntergekommene Menschen, die keine Lust zur Arbeit hätten, sich in Schenken einmischten, unerfahrene Burschen einsingen, zum Laster verlockten und eine entsetzlich verderbliche Wirksamkeit entfalteten. Die Conzession könne nicht ganz erreichen, daß nur Wirthe zugelassen würden, deren Charakter einige Garantie böte, sie könne aber verhindern, daß gerade anerkannt schlechte Subjecte dies gefährliche Gewerbe ergriffen.

Die Majorität habe die Grenze zu eng gezogen. Die Gesetzgebung sei nicht im Stande, ausgebildete Säuser zu bessern, aber es sei anerkanntermaßen ihre Aufgabe, die Sittlichkeit zu fördern, zu heben. Dies könne sie, indem sie das Schädliche zu hemmen, das Heilsame zu unterstützen bestrebt sei. Das Wichtigere sei die Rücksicht darauf, Menschen nicht zu Säusern werden zu lassen, nicht das Bestreben Säuser zu bessern. Dahin könne man erheblich wirken durch Verminderung der Anreizung und Verführung.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Als die Majorität ihren Antrag gestellt habe, sei es ihr durchaus klar gewesen, daß es sich nicht nur um Lübeck, sondern auch um Oldenburg handele. Ja, er könne wohl sagen, man habe die Entscheidung gerne der Vertretung des Fürstenthums überlassen, wenn man nicht überzeugt gewesen wäre, es dürfe die



Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergelassen werden, ohne einen Fortschritt für das Herzogthum anzubahnen.

Es sei gesagt worden, es liege kein Bedürfnis einer Aenderung vor. Ein solches könne nicht in Abrede gestellt werden bei denen, die das Wirthschaftsgewerbe ergreifen möchten und keine Conzession erlangen könnten; ein Bedürfnis seitens des konsumirenden Publikums werde ferner constatirt durch die zahllosen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes; ein Bedürfnis habe endlich er, Redner, selbst, um die unträglichsten Polizeigerichtssitzungen aus der Welt zu schaffen, in denen jene Uebertretungen zur Verhandlung kämen. Das dringendste Bedürfnis, ein Gesetz abzuschaffen, liege überhaupt überall vor, wo man ein Gesetz nicht durchführen könne. Es bilde sich sonst ein unglücklicher Gegensatz, eine Art Krieg zwischen Publikum und Behörden, der auch die Verfolgung der richtigsten Prinzipien, die Aufrechterhaltung der heilsamsten Gesetze hemme.

Man habe ferner gesagt, die Ueberzeugung der Majorität sei hinter dem grünen Tisch entstanden; dem sei schon von einem Manne, der dem Leben nahe stehe, widersprochen. Der Standpunkt des Abg. Russell sei ein viel idealerer, er glaube mit einigen Gesetzesparagraphen und mit einer Handvoll Dragoner das Leben von einer viertel Million in den Schranken der Sittlichkeit halten zu können. Der Wille lasse sich dadurch nicht zwingen; es tränke jeder doch so viel als er möge.

Die einzige Gefahr, die man bei der Freigebung ebenfalls laufe, sei die, daß sie in einigen Nebendörfern, die bis jetzt ohne Wirthshaus wären, eine Schenke hervorrufen würde. Aber wo eine Schenke bestehen könne, liege auch das Bedürfnis vor, mit dem Mißbrauch hintere man auch den erlaubten Gebrauch, um einen Schuldigen zu treffen, beschränke man zehn Gerechte.

Der Abg. Selkman habe die Gefahr hervorgehoben, daß schlechte Subjekte sich des Wirthshausgewerbes bemächtigen würden. Das sei jetzt schon der Fall; der Bericht behaupte es und dem Leben nahe stehende Männer bestätigten es, daß eine Anzahl heimlicher Schenken in Stadt und Land existirten, die gerade junge Burche verführten, welche in solchen Verstecken mehr tranken, als sie in der Oeffentlichkeit thun würden und leider nicht immer beim Schnapstrinken blieben.

Mehr Einwürfe wären gegen den Majoritätsantrag nicht gemacht und habe er auch nicht mehr zu widerlegen; der Grund des Widerstandes sei, daß man nur zu gewohnt sei, die Hülfe der Polizei anzurufen; daß man aus Furcht vor verderblichen Folgen — vor welchen? das könnten die Gegner sich selbst nicht recht klar machen — sich nicht entschließen könne, das als richtig anerkannte Prinzip einfach zur Anwendung zu bringen.

Abg. Greverus als Berichterstatter der Minderheit: Er fürchte nicht, daß der Landtag sich durch die glänzende Darstellung des Berichterstatters der Mehrheit blenden lasse. Seines Erachtens stehe fest, daß das allgemeine Wohl eine Be-

schränkung der Wirthschaften fordere und daß diese nur durchführbar sei durch die Beibehaltung des Conzessionszwangs.

Wenn der Mehrheitsbericht die Ermittlung des Bedürfnisses schwierig genannt habe, so möge das in Bremen und anderen größeren Städten richtig sein; im Fürstenthum, wo sich alle Verhältnisse klar überblicken ließen, sei dies nicht schwierig — es seien zwischen Publikum und Behörden in dieser Beziehung kaum Differenzen entstanden.

Die Prüfung der Persönlichkeit des Wirthes sei mißlich genannt, dem könne er nicht beistimmen. Wieviel auf die Persönlichkeit des Wirthes, namentlich in einer Schnapschenke aufkomme, sei von dem Abg. Selkman auseinandergesetzt. Die Prüfung könne schwierig sein, aber auch eine mangelhafte Prüfung sei besser als gar keine.

Wenn der Bericht ferner von der Freigebung der Wirthschaften keine Vermehrung derselben erwarte, so sei er durchaus anderer Ansicht. Die großen Etablissements würden sich allerdings vermehren, aber diese seien auch nicht die dem Gemeinwohl schädlichen Wirthschaften. Die kleinen Schenken auf dem Lande dagegen würden sich in erschreckender Weise vermehren, das bequeme Gewerbe, das kein erhebliches Anlagekapital erfordere, werde Manchen anziehen.

Endlich sage der Mehrheitsbericht, die Vermehrung der Wirthschaften habe nicht die Vermehrung des Gemisses zur Folge: in dieser Beziehung seien überall entgegengesetzte Erfahrungen gemacht. Warum auch nicht hier der Grundsatz gelten solle, Gelegenheit macht Diebe? Die Frequenz der Wirthschaften hänge unmittelbar mit dem Consum zusammen. Er habe selbst in seinem amtlichen Wirkungskreise die Erfahrung gemacht, daß die Freiheit des Wirthschaftsgewerbes eine große Demoralisation hervorgebracht habe. Branntweinsgenuß im Uebermaß und andere Laster gingen Hand in Hand, Unmäßigkeit sei Ursache und Wirkung; mit der Einschränkung sei auch die Enthaltbarkeit gewachsen.

Diejenigen, die sich früher für Beibehaltung der Conzessionspflicht ausgesprochen und durch den Vortrag des Berichterstatters der Mehrheit schwankend geworden seien, bitte er zu überlegen, daß der Provinzialrath einstimmig die Beibehaltung des Conzessionswesens in dieser Beziehung befürwortet habe — man solle dem Fürstenthum nicht wider seinen Willen die gefährliche Freiheit aufdrängen.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit des Ausschusses (40) abgelehnt mit 35 gegen 11 Stimmen.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Detken, Oldejohanns, Pancraz, Rößener, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Thöle, Töllner, Wilters, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Braber, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Cousser, Dannenberg, Görlitz, Graepel, Greverus, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Krahn, Kunz, Leutz.



Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Rüdebusch, Sellmann I., Strackerjan III., Strodtzoff, Suhren, Windhaus, Becker, Giffel, Fortmann, Hullmann, Müller.

Abwesend: Bartel, Bleiken, Driver.

Der Antrag der Minderheit (41) wird angenommen.

Nach diesem Beschluß und nach Annahme des Antrag 42 ohne Debatte wird zu den einzelnen Anträgen in Bezug auf die Einschaltung zu Art. 29 eingegangen.

Anträge 43 und 44.

Abg. **Leuz**: Er gehöre zur Mehrheit, die den §. 4 des Art. a streichen wolle. Dieser Artikel sehe ganz unschuldig aus: Gleichstellung des Branntweinschenkens ohne Vergütung, wenn sie von Krämern u. s. w. geschehe, mit der unentgeltlichen Verabreichung; er enthalte aber das vollständige Verbot des freiwilligen Gebens von Branntwein, seitens der Krämer und Höker an ihre Kunden, bei einer Strafe von 50 Thlr. Brüche oder 6 Wochen Gefängniß. Man solle sich denken: ein guter Bekannter kaufe beim Kaufmann, dieser sei froh über das Geschäft — der Kunde klage über Uebelbefinden. Der Krämer aus Freundschaft verabreiche ihm — unentgeltlich — einen Welsenbittern, der dem Unwohlsein außerordentlich wohl thue. Eine gewiß unschulbige Handlung! Da aber komme die wohlweise Polizei herein mit dem Artikel so und so und sage: hier ist ein schweres Verbrechen verübt, 50 Thlr. Strafe oder 6 Wochen Gefängniß! das sei ganz abnorm, nur ganz besondere Gründe könnten ein solches Gesetz rechtfertigen. Und was führe man dafür an? die Consequenz der Conzessionirung fordere es; o, über die unglückliche Consequenzenmacherei, die schon zu so vielem Falschen geführt habe! Der Grund seiner Gegner könne doch nur soviel heißen: es sei sonst Gelegenheit zu einer bequemen Umgehung des Gesetzes geboten. Er könne dem nicht beistimmen. Es würden Fälle der Umgehung vorkommen, aber daran sei nichts gelegen. Was man hindern wolle, sei das Uebermaß, dies werde im Allgemeinen nicht befördert, wenn die unentgeltliche Verabreichung gestattet sei. Wer bei dem Kaufmann seinen Schnaps trinken wolle unter dem Versteck der unentgeltlichen Verabreichung, der müsse doch erst kaufen. Wo ein Laden sei, gebe es auch eine Schenke, worin der Durstige Branntwein trinken dürfe. Warum denn der Laden so besonders gefährlich sei?

Eine solche Bestimmung habe man im Fürstenthum nicht gekannt und sei ein Bedürfniß nach derselben nicht hervorgetreten. Er glaube, dieselbe ginge aus dem übermäßigen, über das Ziel hinauschießenden Mäßigkeitszeiser hervor. Ob im Herzogthum eine solche Bestimmung nicht entbehrt werden könne, wisse er nicht zu beurtheilen; dieselbe sei so übermäßig polizeilicher Natur, daß er dem Fürstenthum eine solche Beschränkung nicht aufdringen möge.

Regierungscommissär **Buchholz**: Der Vorredner habe die Freiheit hier als sehr unschuldig, die Beschränkung als entsetzlich geschildert. Das lasse sich aber umkehren. Daß

unter der Form der unentgeltlichen Verabreichung sich ein gewerbsmäßiger Handel verstecken könne, habe die Minderheit schon gesagt. Vom allgemeinen Standpunkt des Gesetzes habe er Folgendes hervorzuheben: Das Branntweinißel sei nicht auszurotten, so lange die Sitte des Branntweintrinkens herrsche. Gegen diese sei der Kampf der Vereine gerichtet, gegen diese müsse die Gesetzgebung in angemessener Weise zu wirken suchen. Die Sitte sei noch so verbreitet, daß der Branntwein der Trost im Kummer, der Beförderer der Freude sei; jedes kleine Geschenk habe den Namen Trinkgeld, als ob Alles gleich vertrunken werden müsse. Ob man bei dieser Neigung des Volks Gelegenheit geben wolle, nun statt auch da, wo die unentbehrlichsten Lebensmittel eingekauft würden, dem Gange des Branntweintrinkens zu fröhnen? Wenn ein Krämer wirklich unentgeltlich Branntwein an seine Kunden verabsolde, so würden dadurch die Concurrencyverhältnisse verrückt; die andern Krämer müßten schon die Unsitte nachmachen, um nicht die Kundschaft zu verlieren. Die Majorität sage in ihrem Bericht, man wolle die Gefälligkeit, die Gastfreundschaft verbieten. Man solle doch ins Leben sehen, ob dies die Motive seien, aus denen der Krämer Schnaps verabreichen würde. Gastfreundschaft sei eine Tugend, die auf gegenseitigem Wohlwollen beruhe; die könne man in anderer Weise ausüben. Den von einem Unwohlsein befallenen Kunden möge man in anderer Weise, als gerade durch Branntwein erquicken; oder man möge ihn in sein Privatzimmer führen, und dann werde keine Polizei für solche Fälle in irgend welcher Verabreichung beliebiger Getränke eine Gesetzesübertretung finden.

Abg. **Strackerjan III.**: Der §. 4 sei ein fast unethischer Eingriff in die persönliche Freiheit, aber nothwendige Folge des Einzwängens. Er für seinen Theil könne damit einverstanden sein, daß der Antrag der Minorität abgelehnt werde, damit falle das ganze Gesetz hin. Aber man dürfe keine Gesetze geben, die die Gelegenheit zu strafloser Uebertretung böten. Das Branntweinschenken bei den Krämern wirre, wenn der §. 4 gestrichen werde, fast offen betrieben werden. Man kaufe ein Schwefelholz für 1/2 gj. und bekomme einen Schnaps überher, oder man lege das Geld irgend wo hin, wo der andere es zu finden wisse. Der Ankläger könne in solche Uebertretungen nicht eindringen; komme ein Fall zur Anzeige, so heiße es, man habe den Schnaps umsonst bekommen, ja man spiele mit dem Heiligsten und schwöre in genauer Auslegung der Worte. Jetzt kämen hier nur noch solche, die das Gesetz nicht kannten, mit dem Vorgeben, sie hätten nur unentgeltlich geschenkt. Das Gesetz ohne den §. 4 sei eine vollständige Freigebung der Wirthschaft.

Der Abg. **Leuz** kenne wohl die Verhältnisse im Fürstenthum nicht genau; als Obergerichtsassessor kämen derartige Sachen vielleicht vereinzelt in der Berufsstanz an ihn, seine sozialen Verhältnisse brächten ihn auch nicht mit solchen Fällen in Beziehung. Die meisten Fälle solch grober Gesetzmäßigkeit kämen garnicht zur Anzeige — auch hier veranlasse nur die



hohe Demunziantengebühr und der Brodneid die Anzeige von derartigen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes.

Abg. Lentz: Wenn er auch nicht beim Magistrat und Amtsgericht fungirt habe, so habe er sich doch dem Leben nie fern gehalten und müsse dabei bleiben, daß im Fürstenthum das Bedürfniß nach einer derartigen Bestimmung nicht existire. Wenn sich unter der Form des unentgeltlichen Gebens eine förmliche Wirthschaft bilde, so werde die Polizei schon dahinter kommen; wenn einzelne Fälle vorkämen und ungestraft blieben, so sei das kein Unglück.

Abg. Fortmann: Der §. 4 stelle in seinem Verbot der unentgeltlichen Verabreichung eines im Großen und im Kleinen gangbaren Handelsartikels eine ganze Klasse, die gesammte Kaufmannschaft in unerträglicher Weise unter Curatel. Derselbe würde eben so wenig gehalten werden, wie das Verbot des entgeltlichen Schanks.

Der Antrag auf Streichung des §. 4 wird abgelehnt, der Art. a ohne denselben angenommen.

Antrag 45 abgelehnt, 46 angenommen, 47, 48 angenommen, 49 angenommen, 50 wegfällig, 51, 52 angenommen.

Mit Zustimmung des Regierungscommissärs wird die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen, auf die nächste Tagesordnung gesetzt und zur Begründung der Interpellation des Abg. Brockhaus und Genossen übergegangen.

Abg. Brockhaus: Das Amtsgericht Oberstein habe seinen Sitz zu Oberstein an der äußersten Grenze des Bezirks. Diese Lage gereiche einem großen Theil der entfernter wohnenden Amtseingewohnten zu großer Belästigung. Schon längst habe man sich bemüht, ein Amtsgericht nach Herrstein zu bekommen. 1861 bei der neuen Organisation sei eine zweite Abtheilung in Aussicht gestellt. Man habe sich an den Landtag gewandt, aber ohne Erfolg. Im Fürstenthum habe man wie im Herzogthum die Zahl beschränken wollen und zwar habe von den 3 Amtsgerichten in Birkenfeld Nohfelden eingehen sollen. Dies sei durch eine Vorstellung abgewandt, für Herrstein sei Nichts erreicht.

Sodann sei der Provinzialrath angegangen, dieser habe ein Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, welche dasselbe in Erwägung zu ziehen versprochen habe. Später habe sich eine Gemeinde-deputation ans Obergericht gewandt.

Die früher geäußerten Bedenken hätten theils die Justizpflege selbst, theils die Finanzen betroffen. Hinsichtlich des ersten Punktes habe die Praxis seit 1856, wo die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt und die Justizpflege einem richterlichen Beamten gegeben sei, die Bedenken als unbegründet herausgestellt; der zweite Punkt falle auch nicht ins Gewicht; in Herrstein sei ein geeignetes Gebäude vorhanden, das mit wenig Kosten eingerichtet werden könne, das Unterpersonal sei bereits doppelt und was den Geschäftsumfang betreffe, so werde derselbe eben so groß sein wie in Oberstein.

Reg.-Comm. Bucholtz: Er sei in der Lage, die Interpellation sofort zu beantworten: Die Sache sei bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen, eine schlüssige Entscheidung aber noch nicht erfolgt.

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gewährleistung für die Mängel verkaufter und vertauschter Hausthiere.

Der Entwurf wird unverändert angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung der in voriger Sitzung berathenen Gesetzentwürfe bis Montag den 15. d. M. Mittags.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Montag den 15. d. M. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die unbestellbaren Postsendungen.
- 2) Wahl des heute beschlossenen Ausschusses.
- 3) Berathung des Voranschlags für das Fürstenthum Lübeck und
- 4) desjenigen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Berichterstatter

Ramsauer.

